

Gemeindeamt Krumpendorf am Wörthersee | Hauptstraße 145 | 9201 Krumpendorf am Wörthersee

Amtstafel

Telefon: 04229-2343

Auskünfte: Frau Apriessnig-Ploner

Durchwahl: 35

Fax: 04229-2343-99

Mail: patricia.apriessnig-ploner@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Gemeinde richten und die Geschäftszahl anführen.

Krumpendorf, am Wörthersee, 30.07.2020

Zahl: **401/22/2018-T-H-BA 77**

K U N D M A C H U N G

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Die **Hauptstraße 150 Errichtungs GmbH, Radetzkystraße 49, 9020 Klagenfurt am Wörthersee** hat mit Eingabe vom **01.10.2018**, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Gartenhaus, Errichtung einer Wohnanlage mit 17 Wohneinheiten und Tiefgarage auf Parzelle 21/3 KG Drasing** angesucht.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

03.09.2020 um 09:00 Uhr (Weiterführung des Verfahrens)

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen (Parz.Nr. **21/3, KG 72104 Drasing** in **9201 Krumpendorf, Hauptstraße 150**).

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Krumpendorf am Wörthersee, Bauabteilung – 1. Stock, während der Stunden des Parteienverkehrs zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften

vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendung erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken sowie die Grundgrenzen ersichtlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin:



Hilde Gaggl

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: